

**VEREINBARUNG ÜBER DIE STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINEN
MASSEKREDIT (EIGENVERWALTUNG)**

Insofinance GmbH & Co. KG

Oskar-von-Miller-Ring 34-36

80333 München

"Insofinance"

und

[Insolvenzschuldner]

"Auftraggeber" oder "Insolvenzschuldnerin"

[•] 2017



Dieser VERTRAG ÜBER DIE STELLUNG EINER SICHERHEIT FÜR EINEN MASSEKREDIT (EIGENVERWALTUNG) ("**Geschäftsbesorgungsvertrag**") wird am [•] zwischen:

- (1) Insofinance GmbH & Co. KG, Oskar-von-Miller-Ring 34-36, 80333 München ("**Insofinance**"); und
- (2) [*Insolvenzschuldner*] ("**Auftraggeber**" oder "**Insolvenzschuldnerin**");
mit Zustimmung von
- (3) [*(vorläufiger) Sachwalter*] ("**Vorläufiger Sachwalter**").

geschlossen.

Insofinance und der Auftraggeber sind jeweils "**Partei**" und zusammen die "**Parteien**".

Inhaltsverzeichnis

1	Leistungsumfang	5
2	Verwendungszweck des Massekredits	5
3	Vergütung; Aufwendungsersatz	6
4	Sicherheiten.....	7
5	Barhinterlegung	8
6	Laufzeit.....	8
7	Haftung.....	9
8	Informationspflichten.....	10
9	Schlussbestimmungen.....	10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Beschluss des Amtsgerichts -Insolvenzgericht- [●] vom [Datum] Az. [●] bzgl. der Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung und der Bestellung von [Herrn/Frau ●] zum (vorläufigen) Sachwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin

Anlage 4.1 Sicherheiten

Präambel

- (1) Der Auftraggeber hat am [Datum] einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gemäß [§ 270a Abs. 1 / § 270b Abs. 1 InsO] bei dem des Amtsgerichts -Insolvenzgericht- [Gericht] gestellt. Das Gericht hat mit Beschluss vom [Datum] Az. [●] die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet und [●] zum (zur) vorläufigen Sachwalter(in) in dem Insolvenzeröffnungsverfahren bestellt (Anlage 1).
- (2) Zur Fortführung des Geschäftsbetriebes der Insolvenzschuldnerin im Insolvenzeröffnungsverfahren, insbesondere zur [●], benötigt die Insolvenzschuldnerin Liquidität.
- (3) Insofinance kooperiert mit Banken, die bereit sind, mit Insolvenzschuldnern in (vorläufiger) Eigenverwaltung einen Massekreditvertrag ("**Massekreditvertrag**") zu schließen und einen zweckgebundenen Massekredit gegen Bardeckung durch Insofinance auszureichen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien:

1 Leistungsumfang

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt Insofinance mit der Bestellung einer Sicherheit an die [Bank] ("**Bank**") für einen Massekredit in Höhe von EUR [●] ("**Massekreditbetrag**") im Insolvenzverfahren ("**Massekredit**"), wenn die Massekreditvoraussetzungen vorliegen. Die "**Massekreditvoraussetzungen**" liegen vor, wenn der Auftraggeber Insofinance nachweist, dass
- (a) das Insolvenzgericht (i) die vorläufige Eigenverwaltung für ihn angeordnet hat, ihn ermächtigt hat, die Bearbeitungsgebühr, die Haftungsvergütung, die success fee und den Aufwendersatzanspruch für Insofinance nach diesem Geschäftsbesorgungsvertrag als Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 2 InsO zu begründen und die in Ziffer 4.1 vorgesehenen Sicherheiten zu bestellen und der Vorläufige Sachwalter dem zugestimmt hat oder (ii) das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnet hat und die Eigenverwaltung angeordnet hat und der Sachwalter der Begründung der unter (i) genannten Verbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 2 InsO und der Bestellung der in Ziffer 4.1 vorgesehenen Sicherheiten zugestimmt hat;
 - (b) die zweiwöchige Beschwerdefrist gegen die unter (a) genannten Entscheidungen des Insolvenzgerichts seit deren Verkündung oder seit deren Zustellung erfolglos verstrichen ist und der Auftraggeber Insofinance zugesichert hat, dass keine Beschwerden eingelegt wurden; und
 - (c) die Sicherheitenstellungsveroraussetzungen gemäß Ziffer 5.1 dieses Geschäftsbesorgungsvertrages vorliegen.
- 1.2 Insofinance verpflichtet sich, sobald die Massekreditvoraussetzungen vorliegen, eine Sicherheit in Form einer 100%igen Bardeckung in Höhe von EUR [...] für den Massekredit bei der Bank zu stellen ("**Barhinterlegung**").
- 1.3 Gibt die Bank die Barhinterlegung wieder teilweise oder vollständig frei, kann der Auftraggeber von Insofinance nicht verlangen, die Barhinterlegung wieder zu erhöhen.

2 Verwendungszweck des Massekredits

Der Massekredit dient als Betriebsmittelkredit ausschließlich der Finanzierung des Liquiditätsbedarfes im Insolvenzeröffnungsverfahren bzw. im eröffneten Verfahren. Hierunter fällt insbesondere die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen, um

hierdurch die Möglichkeiten für eine Sanierung offenzuhalten.

3 Vergütung; Aufwendungsersatz

- 3.1 Insofinance erhält (i) für die Prüfung des Antrages sowie für die Erstellung der Vertragsdokumentation ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR [●] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ("**Bearbeitungsgebühr**"), (ii) für die Stellung der Barhinterlegung eine laufende Haftungsvergütung in Höhe von EUR [●] % p.a. [(Act/360)] der Barhinterlegung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ("**Haftungsvergütung**") ab dem Zeitpunkt der Stellung der Barhinterlegung bis zur vollständigen und bedingungslosen Freigabe der Barhinterlegung durch die Bank, sowie (iii) eine einmalige success fee in Höhe von [●] % des Massekreditbetrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer ("**Success Fee**").
- 3.2 Die Bearbeitungsgebühr wird mit Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages fällig und wird von einem Rücktritt von diesem Geschäftsbesorgungsvertrag nicht berührt.
- 3.3 Die Haftungsvergütung wird monatlich, jeweils am letzten Werktag eines Monats, fällig, erstmals zum Ende des Monats der Stellung der Barhinterlegung.
- 3.4 Die Success Fee wird mit Beendigung des Massekreditvertrages fällig, gleich aus welchem Rechtsgrund diese erfolgt.
- 3.5 Tätigt Insofinance zur Ausführung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet ("**Aufwendungsersatzanspruch**"). Eine Aufwendung hinsichtlich der Barhinterlegung liegt vor, (i) wenn und soweit die Bank die Barhinterlegung von Insofinance verwertet oder (ii) wenn dieser Geschäftsbesorgungsvertrag vom Auftraggeber gekündigt oder von Insofinance außerordentlich gekündigt wird.
- 3.6 Aufwendungsersatzansprüche werden sofort fällig. Der Aufwendungsersatzanspruch für die Barhinterlegung ("**Barhinterlegungsersatzanspruch**") wird im Falle der Kündigung gemäß Ziffer [●] dieses Geschäftsbesorgungsvertrags mit Ablauf des Tages fällig, an dem die Kündigung wirksam wird.
- 3.7 Der Barhinterlegungsersatzanspruch erlischt, wenn und soweit die Bank die Barhinterlegung endgültig und bedingungslos an Insofinance freigibt.
- 3.8 Soweit die Bank die Barhinterlegung entsprechend der zugrundeliegenden Sicherungsvereinbarung verwertet, gehen die Forderungen der Bank aus dem

Massekreditvertrag, insbesondere der Anspruch auf Rückzahlung des Massekredits, gemäß § 1225 BGB auf Insofinance über.

- 3.9 Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers an die Insofinance aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbesorgungsvertrag haben auf folgendes Konto der Insofinance zu erfolgen:

IBAN: [●]

BIC [●]

4 Sicherheiten

- 4.1 Der Auftraggeber bestellt zur Sicherung der Bearbeitungsgebühr, der Haftungsvergütung, der Success Fee, der Aufwendungsersatzansprüche, sowie aller weiterer gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ("**Gesicherte Forderungen**") Sicherheiten gemäß Anlage 4.1 ("**Sicherheiten**"). Sämtliche Dokumente, die für die Bestellung der Sicherheiten erforderlich sind, sind die "**Sicherhendokumente**".
- 4.2 Zu den zukünftigen Ansprüchen gehören insbesondere sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Auftraggeber, die an Insofinance übergehen oder übertragen werden.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Insofinance monatlich über den Stand der Sicherheiten zu informieren. Sofern der realisierbare Wert der Sicherheiten [110%] des Gesamtbetrags der Gesicherten Forderungen nicht abdecken sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, Insofinance unverzüglich und unaufgefordert von sämtlichen freien Massebestandteilen zu unterrichten und auf erstes Anfordern von Insofinance nach deren Wahl weitere Sicherheiten zu stellen.
- 4.4 Insofinance oder einem von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit auf Anfordern jede gewünschte Auskunft zu erteilen, jede gewünschte Unterlage auszuhändigen und die Besichtigung des Betriebs zu ermöglichen.
- 4.5 Die zur Prüfung der Sicherheiten erforderlichen Unterlagen kann Insofinance direkt bei den Beratern in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten des Auftraggebers nach Rücksprache mit dem Auftraggeber anfordern. Soweit die genannten Unterlagen auf Datenträgern gespeichert sind, sind diese in angemessener Frist lesbar zu machen. Der Auftraggeber entbindet seine Berater in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten von der Vertraulichkeit.
- 4.6 Insofinance ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe der Sicherheiten nach

ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten 110% des Gesamtbetrags der Gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend überschreitet. Bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten berücksichtigt Insofinance die berechtigten Interessen des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber alle Gesicherten Forderungen erfüllt hat, gibt Insofinance die verbleibenden Sicherheiten frei.

5 Barhinterlegung

5.1 Die "**Sicherheitenstellungsvoraussetzungen**" sind:

- (a) Der Massekreditvertrag zwischen der Bank und dem Auftraggeber ist wirksam abgeschlossen und alle in dem Massekreditvertrag bestimmten Auszahlungsvoraussetzungen und aufschiebenden Bedingungen, außer der Barhinterlegung, sind erfüllt;
- (b) dieser Geschäftsbesorgungsvertrag ist wirksam abgeschlossen;
- (c) alle Auflagen und Bedingungen, insbesondere die ordnungsgemäße Stellung der Sicherheiten, im Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen Insofinance und dem Auftraggeber sind erfüllt; und
- (d) die Durchfinanzierung der Betriebsfortführung auf Basis der Fortführungsplanung ist sichergestellt.

5.2 Der Auftraggeber hat innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages Insofinance das Vorliegen der Sicherheitenstellungsvoraussetzungen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, kann Insofinance von diesem Geschäftsbesorgungsvertrag zurückzutreten.

6 Laufzeit

6.1 Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag endet, wenn die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag erfüllt sind. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von [sechs] Monaten zum Jahresende, erstmals zum [●], gekündigt werden.

6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Insofinance zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- (a) eine Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin mangels Masse droht;
- (b) Masseunzulänglichkeit droht oder bereits angezeigt wurde;
- (c) das Insolvenzgericht die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der

Eigenverwaltung aufhebt;

- (d) der Vorläufige Sachwalter nicht mehr vorläufiger Sachwalter der Insolvenzsuldnerin ist;
- (e) ein vorläufiger Gläubigerausschuss seine Zustimmung zur Aufnahme des Massekredites, für den Insofinance die Barhinterlegung im Rahmen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages stellt, verweigert;
- (f) ein Vertrag geschlossen wird, mit dem das Vermögen der Insolvenzsuldnerin im Ganzen oder in Teilen auf einen Dritten übertragen wird, es sei denn zwischen dem Auftraggeber und Insofinance wurde vor Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart;
- (g) der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Kopie dieses Geschäftsbesorgungsvertrages unterzeichnet und diese unverzüglich an Insofinance übersendet; oder
- (h) der realisierbare Wert der Sicherheiten trotz etwaiger Nachbesicherung [110 %] des Betrags des Massekredites inkl. Zinsen und Kosten nicht abdeckt.

6.3 Bei Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung werden sämtliche Gesicherten Forderungen fällig. Insofinance muss die Sicherheiten nicht mit Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages freigeben, sondern entsprechend Ziffer 4.6 dieses Geschäftsbesorgungsvertrages nur soweit der Auftraggeber die Gesicherten Forderungen erfüllt.

6.4 Wird dieser Geschäftsbesorgungsvertrag durch Kündigung des Auftraggebers oder durch außerordentliche Kündigung von Insofinance beendet, bleibt der Auftraggeber verpflichtet die Haftungsvergütung zu bezahlen, bis (i) die Bank die Barhinterlegung vollständig und endgültig freigegeben hat oder (ii) der Auftraggeber den Barhinterlegungsersatzanspruch vollständig und endgültig erfüllt hat.

6.5 Insofinance hat dem Auftraggeber nach Beendigung dieses Geschäftsbesorgungsvertrages sämtliche Unterlagen und Daten, die die Geschäftsbesorgung betreffen, auszuhändigen.

7 Haftung

7.1 Insofinance wird die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erledigen.

- 7.2 Bei der Einschaltung Dritter haftet Insofinance nur für die sorgfältige Auswahl und pflichtgemäße Überwachung.
- 7.3 Insofinance haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Insofinance oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Insofinance beruhen.

8 Informationspflichten

- 8.1 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über wesentliche Umstände betreffend den Massekreditvertrages unterrichten. Wesentliche Umstände sind insbesondere, die Nichterbringung von Leistungen bei Fälligkeit, die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation im Insolvenzverfahren und alle Umstände, aufgrund derer der Bank ein Kündigungsrecht unter dem Massekreditvertrag zustehen könnte.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Insofinance im Rahmen eines regelmäßigen Reportings monatlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, über den Stand der Betriebsfortführung sowie eines eingeleiteten Investorenprozesses zu informieren.
- 8.3 Der Auftraggeber befreit die Bank von allen Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Alle Verpflichtungen des Auftraggebers aus und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbesorgungsvertrag und seinem Vollzug haben den Rang von Masseverbindlichkeiten (§§ 53 ff. InsO), auch wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist.
- 9.2 Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ist München.
- 9.3 Wenn in diesem Geschäftsbesorgungsvertrag der „vorläufige Sachwalter“ genannt ist, steht an seiner Stelle nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der „Sachwalter“; anstelle des „vorläufigen Insolvenzverfahrens“ ist dann das „Insolvenzverfahren“ zu setzen. Der Vorläufige Sachwalter ist aus diesem Geschäftsbesorgungsvertrag entsprechend der insolvenzrechtlichen Regelungen beteiligt, d.h. er ist nicht persönlich zur Erfüllung des hier geregelten Geschäfts, sondern nur zur Unterstützung dessen

gemäß seinen insolvenzrechtlichen Befugnissen verpflichtet.

- 9.4 Wenn es zu einer Aufhebung der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung oder der Eigenverwaltung kommt, kann ein vorläufiger Insolvenzverwalter oder ein Insolvenzverwalter in diesen Vertrag nach Zustimmung der Insofinance als neuer Auftraggeber eintreten. Der jetzige Auftraggeber stimmt dieser Vertragsübernahme bereits jetzt unwiderruflich zu. Die Regelung in Ziff. 9.3 gilt dann entsprechend für den vorläufigen Insolvenzverwalter oder den Insolvenzverwalter.
- 9.5 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Absehen vom Schriftformerfordernis.
- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieses Geschäftsbesorgungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Geschäftsbesorgungsvertrages den Punkt bedacht hätten.
- 9.7 Der Auftraggeber und Insofinance verpflichten sich im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens diesen Geschäftsbesorgungsvertrag ein weiteres Mal zu unterzeichnen. Der Auftraggeber unterzeichnet unverzüglich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Kopie dieses Geschäftsbesorgungsvertrages und übersendet diese unverzüglich an Insofinance. Der Auftraggeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Insofinance gem. § 151 S. 1 Alt. 2 BGB.

Insofinance

Insofinance ist an ihr Vertragsangebot grundsätzlich eine Woche ab dem dritten Tag nach der Versendung des Vertragsangebots an den Auftraggeber gebunden. Hat der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist das Angebot nicht angenommen (durch Eingang des unterschriebenen Geschäftsbesorgungsvertrages bei Insofinance), ist Insofinance an ihr Vertragsangebot nicht mehr gebunden.

(Name in Druckbuchstaben/Unterschrift)

Auftraggeber

(Name in Druckbuchstaben/Unterschrift)

Der

Vorläufige Sachwalter

stimmt hiermit der Begründung der Bearbeitungsgebühr, der Haftungsvergütung, der success fee und des Aufwendungsersatzanspruches für Insofinance nach diesem Geschäftsbesorgungsvertrag als Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 2 InsO und der Bestellung der in Ziffer 4.1 des Geschäftsbesorgungsvertrages vorgesehenen Sicherheiten zu

(Name in Druckbuchstaben/Unterschrift)

Erneute Unterzeichnung im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung:

Auftraggeber

(Name in Druckbuchstaben/Unterschrift)

Insofinance

(Name in Druckbuchstaben/Unterschrift)

Der

Sachwalter

stimmt hiermit der Begründung der Bearbeitungsgebühr, der Haftungsvergütung, der success fee und des Aufwendungsersatzanspruches für Insofinance nach diesem Geschäftsbesorgungsvertrag als Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 2 InsO und der Bestellung der in Ziffer 4.1 des Geschäftsbesorgungsvertrages vorgesehenen Sicherheiten zu

(Name in Druckbuchstaben/Unterschrift)

Anlage 1

**Beschluss des Amtsgerichts -Insolvenzgericht- [●] vom [Datum] Az. [●] bzgl. der
Anordnung der (vorläufigen) Eigenverwaltung und der Bestellung von [Herrn/Frau ●]
zum (vorläufigen) Sachwalter in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das
Vermögen der Insolvenzschuldnerin**

Anlage 4.1

Sicherheiten

Der Auftraggeber bestellt Insofinance nach Maßgabe der Ziffer 4.1 des Geschäftsbesorgungsvertrages folgende Sicherheiten:

- (a) Globalzession [Offenlegung zu regeln]
- (b) Raumsicherungsübereignung, Sicherungsübereignung
- (c) Verpfändung Schutzrechte [[•] und Zugangsnachweis]
- (d) Verpfändung Geschäftsanteile [[•] und Zugangsnachweis]
- (e) Grundschuldbestellung
- (f) Grundschuldabtretung
- (g) Abtretung Einzelforderung
- (h) Kontoverpfändung [[•] und Zugangsnachweis]
- (i) Garantie des Auftraggebers